

Austauschvorlage zur Beschlussvorlage BV/0062/2024

7. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eberswalde über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung von öffentlichen Straßen (Straßenreinigungssatzung)

STADT EBERSWALDE

Der Bürgermeister



Vorlage Nr. **BV/0062/2024**

Datum: 12.09.2024

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:
67 - Bauhof

Betrifft: 7. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eberswalde über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung von öffentlichen Straßen (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Beratungsfolge:

Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Bürgerdienste (Fachausschuss 1)	05.11.2024	Vorberatung
Ausschuss für Stadtentwicklung, Wohnen und Umwelt (Fachausschuss 3)	12.11.2024	Vorberatung
Hauptausschuss	14.11.2024	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	21.11.2024	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage beigefügte 7. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eberswalde über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung von öffentlichen Straßen (Straßenreinigungsgebührensatzung).

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Plankalkulation 2025/2026 Straßenreinigung und Winterdienst sowie die Betriebsabrechnungen 2022 und 2023 Straßenreinigung und Winterdienst zustimmend zur Kenntnis.

Götz Herrmann
Bürgermeister

Anlagen

7. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eberswalde über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung von öffentlichen Straßen (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Finanzielle Auswirkungen:					☒ ja	☐ nein
a) Ergebnishaushalt:						
Haushalts-jahr	Ertrag/Aufwand	Produkt-gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt	aktueller Ertrag bzw. Aufwand	
2025	Ertrag	54.50	432100	400.000,00 €	490.000,00 €	
2025	Ertrag	54.50	481100	95.000,00 €	100.000,00 €	
2026	Ertrag	54.50	432100	400.000,00 €	490.000,00 €	
2026	Ertrag	54.50	481100	95.000,00 €	100.000,00 €	
b) Finanzhaushalt: (für Investitionen Maßnahmenummer:)						
Haushalts-jahr	Einzahlung/Auszahlung	Produkt-gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt	aktuelle Ein- bzw. Auszahlung	
2025	Einzahlung	54.50	632100	400.000,00 €	490.000,00 €	
2026	Einzahlung	54.50	632100	400.000,00 €	490.000,00 €	
				€	€	
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei:					☐ ja	☒ nicht erforderlich
Erläuterung:						
Abstimmung mit dem Klimaschutzmanagement erfolgt:					☐ ja	☒ nicht erforderlich
Einschätzung der Auswirkung auf das Klima:					☐ positiv	☐ neutral ☐ negativ
Abstimmung mit Behindertenbeauftragter erfolgt:					☐ ja	☒ nicht erforderlich
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:		

Sachverhaltsdarstellung:

Die Stadt Eberswalde erhebt zur Deckung der Kosten der Straßenreinigung Gebühren nach Maßgabe des § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG). Diese Benutzungsgebühren stellen das Entgelt für die von der Stadt Eberswalde gebotenen Leistungen für die gebührenpflichtige Straßenreinigung und den gebührenpflichtigen Winterdienst dar.

~~Die Gebührenkalkulation ist spätestens alle 2 Jahre durchzuführen.~~

Gemäß § 6 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) ist die Gebührenkalkulation spätestens alle drei Jahre zu kalkulieren.

Für die Gebührenkalkulation der Straßenreinigungsgebühren hat sich die Stadt Eberswalde auf einen Zeitraum von zwei Jahren geeinigt. Somit können Gebührenüberschüsse schneller an die Gebührenschuldner/innen zurückgegeben werden und Gebührendefizite zeitnah ausgeglichen werden. Ebenfalls kann auf eventuelle Kostensteigerungen/-senkungen zeitnah reagiert werden.

Dabei ist das Gebot der Kostendeckung gemäß § 6 Abs.1 KAG zu beachten. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen und in der Regel decken, wenn eine Einrichtung oder Anlage überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dient.

Die Ergebnisse der Plankalkulation 2025/2026 stellen sich wie folgt dar:

	Gebührensatz <u>alt</u> 2023/2024 ab 01.01.2023 je berechneten Meter	Gebührensatz <u>neu</u> gemäß Plankalkulation 2025/2026 ab 01.01.2025 je berechneten Meter
Reinigungszone I <i>Winterdienst</i>	0,96 €	1,26 €
Reinigungszone II <i>Straßenreinigung</i>	1,99 €	2,06 €
Reinigungszone III <i>Straßenreinigung und Winterdienst</i>	2,95 €	3,32 €

(Tabelle 1: Gebühren 2023/2024 und 2025/2026)

Um dem Kostendeckungsprinzip Rechnung zu tragen, werden die Gebührensätze dem Ergebnis der Plankalkulation 2025/2026 angepasst.

Bemerkungen zur Gebührenerhöhung

Sowohl im Bereich gebührenpflichtiger Winterdienst als auch in der gebührenpflichtigen Straßenreinigung wurden seit der Plankalkulation 2017/2018 die aufgelaufenen Überschüsse aus Vorjahren reduziert.

Diese wurden im Jahr 2021 aufgrund der Preisentwicklungen und der erstmaligen Berücksichtigung der im gebührenpflichtigen manuellen Winterdienst eingesetzten Fahrzeuge der weiteren Sachgebiete des Bauhofes vollständig aufgebraucht, so dass im Jahr 2021 wieder in beiden Bereichen jeweils eine Kostenunterdeckung entstanden ist. Dies zieht sich auch bis ins Jahr 2023.

Für das Jahr 2024 wird für den Winterdienst ebenfalls mit einem Gebührendefizit gerechnet. Bei der Straßenreinigung wird mit einem geringen Gebührenüberschuss kalkuliert. Dieser Gebührenüberschuss gleicht allerdings die Gebührendefizite der Vorjahre nicht aus.

~~Folglich sind die gebührenreduzierenden Komponenten der Vorjahre aufgebraucht und gemäß § 6 Abs. 2, Satz 2 KAG können Kostenunterdeckungen spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden.~~

Die gebührenreduzierenden Komponenten der Vorjahre sind aufgebracht. Kostenunterdeckungen können gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 KAG spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden. Die Gebührenkalkulation ist so erfolgt, dass versucht wird die aufgelaufenen Kostenunterdeckungen in den beiden nächsten Kalkulationszeiträumen auszugleichen.

Im Hinblick auf die aktuellen Entwicklungen am Markt und die Entwicklung der Personalkosten, werden die Kostenunterdeckungen gebührenerhöhend berücksichtigt (siehe Tabelle 2).

	Gebührenerhöhende Kostenunterdeckungen aus Vorjahren pro Jahrescheibe 2023/2024 in €	Gebührenerhöhende Kostenunterdeckung aus Vorjahren pro Jahrescheibe 2025/2026 in €
<i>gebührenpflichtiger Winterdienst</i>	14.008,77	48.542,51
<i>gebührenpflichtige Straßenreinigung</i>	6.732,79	15.000,40

(Tabelle 2: zu verrechnende Defizite aus Vorjahren)

Ferner flossen Lohn- und Sachkostenentwicklungen in die Plankalkulation 2025/2026 ein sowie anteilig kalkulatorische Kosten, Versicherung, und Steuern.

Bei der Kalkulation für den Winterdienst und die Straßenreinigung 2025/2026 wurden dabei die durch den Haushaltsplan festgelegten Ansätze berücksichtigt.

Eine Prognose für die Entwicklung der Gebühren bei der nächsten Planungsperiode 2027/2028 stellt sich schwer da, da die Preisentwicklungen und Wetterbedingungen immer schwerer vorauszusagen sind.

In die vollständigen Kalkulationsunterlagen sowie die Betriebsabrechnungen der Jahre 2022 und 2023 kann vorab im zuständigen Fachamt, dem Bauhof der Stadt Eberswalde, Am Wurzelberg 7, 16225 Eberswalde zu den Zeiten Montag und Mittwoch von 06:00 bis 15:00 Uhr sowie Freitag von 06:00 bis 12:00 Uhr, Einsicht genommen werden.